
Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Erneuerung der Fahrbahn der Ittenbacher Straße im Abschnitt von „Gutenbergstraße“ bis „Boserother Straße“ in Königswinter – Oberpleis nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) - SGV. NRW. 2023 – und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) – SGV. NRW. 610 – sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Königswinter vom 24.06.1986 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Ittenbacher Straße in Königswinter - Oberpleis wird im Abschnitt von „Gutenbergstraße“ bis „Boserother Straße“ die Fahrbahn erneuert. Hierfür erhebt die Stadt Beiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Königswinter in der geltenden Fassung.

Für die Fahrbahn wird der Anteil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung entspricht, auf 50 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 50 % des Aufwandes.

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Straßenbaubeitrag in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Beitrags erheben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Erneuerung der Fahrbahn der Ittenbacher Straße im Abschnitt von „Gutenbergstraße“ bis „Boserother Straße“ in Königswinter – Oberpleis nach § 8 des

Kommunalabgabengesetzes vom 18.10.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 18.10.2011

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Peter Wirtz